

<b>TOP</b>	<b>14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beatung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen</b>  <b>Festlegung der weichen Tabuflächen - 2. b. Historische Kulturlandschaften Zone 1 und 2</b>
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 17.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**b. Historische Kulturlandschaften Zone 1 und 2

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

---

---

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Am 30.07.2013 hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung das Gutachten „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“ veröffentlicht.

Das Fachgutachten liefert den Trägern der Regionalplanung die erforderlichen Grundlagen und Empfehlungen zu der in Z 163 d LEP IV-Fortschreibung geforderten Konkretisierung der Flächen innerhalb der historischen Kulturlandschaften, die für eine Windenergienutzung auszuschließen sind.

Das Ministerium empfiehlt den Regionalen Planungsgemeinschaften die historischen Kulturlandschaften herausragender und sehr hoher Bedeutung (Stufen 1 und 2) vorsorglich als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung festzusetzen.

Auch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat mit dem Beschluss über die Planungsrichtlinie für die Erstellung des Regionalen Raumordnungsplans im November 2013 die Empfehlung des Gutachtens aufgenommen.

Es ist zu erwarten, dass in der Neuaufstellung des RROP der Ausschluss der Zonen I und II der historischen Kulturlandschaften als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt wird.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel liegen die historischen Kulturlandschaften 3.3 „Elztal“ (Stufe 2, sehr hohe Bedeutung) sowie die beiden Teilflächen 2.3.3 „Pellenzsenke“ und 2.3.6 „Ettringer Vulkankuppen“ (Stufe 3, hohe Bedeutung) der historischen Kulturlandschaft 2.3. „Pellenz-Maifeld“.

Die historische Kulturlandschaft „Elztal“ ist aufgrund des markanten felsigen Engtals mit einzelnen sehr prägnanten und bedeutenden Kulturdenkmälern, hoher naturräumlicher Eigenheit und geringem Landschaftswandel besonders schützenswert.

Der Teilbereich „Ettringer Vulkankuppen“ der historischen Kulturlandschaft „Pellenz-Maifeld“ wurde in dem Gutachten aufgrund der spezifischen vulkanischen Eigenart und der besonderen Prägung durch den Rohstoffabbau sowie kleinräumig strukturierten landwirtschaftlichen Nutzungen als hoch bedeutend eingestuft.

Der Teilbereich 2.3.3 „Pellenzsenke“ zeichnet sich durch eine offene Agrarlandschaft aus, die im Übergang zur Kulturlandschaft „Ettringer Vulkankuppen“ durch teils verbrachten Obstbau gekennzeichnet ist.

Siedlungsschwerpunkt ist der Mayener Kessel, der fast vollständig durch die Stadt Mayen eingenommen wird. Die Landschaftsstrukturen werden zunehmend durch expandierende Siedlungs- und Verkehrsflächen geprägt. Trotzdem wird diese Kulturlandschaftsteil mit einer hohen Bedeutung eingestuft.

Die Bedeutung dieser Landschaft gegenüber der historischen Kulturlandschaft „Elztal“ wird jedoch bezogen auf die Wertungskriterien Dominanz, Vielfalt, Ausprägung, Wahrnehmbarkeit, naturräumliche Eigenart und Landschaftswandel insgesamt als geringer angesehen. Daher ist auch ein geringerer Schutzanspruch abzuleiten.

Der Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel schließt sich den Empfehlungen des Landes an und stellt die historischen Kulturlandschaften der Zone I und II vorsorglich in die Liste der weichen Tabuflächen ein.

Die Zonen III (hohe Bedeutung) – V (Bedeutung vorhanden) entfalten keine Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel.

Der Windenergie wird in diesen Fällen unter dem Aspekt, der Windkraft ausreichend Raum zu schaffen, Vorrang eingeräumt.

### **Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein					
<b>Veranschlagung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

**Anlagen:**

Weiche Ausschlusskriterien Historische Kulturlandschaften Zonen I + II